



II-3389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 66 15/0  
 DVR: 0000019

Zl. 353.100/39-III/4/85

25. Oktober 1985

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Anton BENYA

1553/AB

Parlament  
 1017 Wien

1985 -10- 28

zu 1591 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart, Wanda Brunner, Weinberger, Dr. Lenzi, Dipl.Vw. Tieber, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 29. August 1985 unter der Nr. 1591/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sanierung der Sillufer im Gemeindegebiet Innsbruck gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen des Bundes sind für eine Sanierung des Sillufers in Innsbruck möglich bzw. allenfalls schon vorgesehen?
- 2. Welche Voraussetzungen sind für den Einsatz dieser Maßnahmen notwendig bzw. wann kann mit diesen dringenden Sanierungsmaßnahmen frühestmöglich begonnen werden?
- 3. In welcher Höhe werden sich die hiefür notwendigen Bundesmittel belaufen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Angesichts der großen Überschwemmungen des Sillflusses im heurigen Sommer steht die Bundesregierung der Sanierung des Sillufers im Gemeindegebiet Innsbruck grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist aber in diesem Zusammenhang auf § 8 Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes zu verweisen, in dem die vom Bund zu betreuenden Gewässer taxativ aufgezählt sind. In dieser Aufzählung

- 2 -

scheint der Sillfluß nicht auf. Es handelt sich bei der Sill somit um ein so- genanntes Interessentengewässer, bei dem die Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten (einschließlich von Ufersanierungsarbeiten) den interessierten Uferanrainern, Gemeinden, Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden überlassen bleibt.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß über Antrag des Bauträgers – bei Zutreffen der im Wasserbautenförderungsgesetz festgelegten Voraussetzungen – schutzwasserbauliche Maßnahmen an Interessentengewässern aus Wasserbaumitteln des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes gefördert werden können. Die Förderungssätze des Bundes betragen zwischen einem Drittel (Gewässerinstandhaltung) und 60 % der Baukosten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Grundvoraussetzung ist ein Förderungsantrag mit den für die Beurteilung notwendigen Projektsunterlagen. Mit der Ausführung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen kann erst nach der Zustimmung zu einem eingereichten Projekt und nach Abschluß der erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren begonnen werden. Da derzeit beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Projekt nicht vorliegt, kann ich natürlich über die Höhe etwaiger Bundesmittel keine Aussage machen.